

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 1. August 1956

11. Stück

21. Verordnung: Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien, Änderung.

22. Verordnung: Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe im Ausflugs- und Badegebiet von Wien.

21.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. Juli 1956, betreffend die Änderung der Verordnung vom 12. Dezember 1953, LGBl. für Wien Nr. 10/1954, in der Fassung der Verordnung vom 8. Juli 1955, LGBl. für Wien Nr. 12/1955, über den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien.

Auf Grund der §§ 51 und 54 der Gewerbeordnung wird verordnet:

Artikel I.

Der § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Dezember 1953, LGBl. für Wien Nr. 10/1954, in der Fassung der Verordnung vom 8. Juli 1955, LGBl. für Wien Nr. 12/1955, über den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien, erhält folgende Fassung:

§ 1.

Für Kehrarbeiten dürfen bei Einrechnung der Warenumsatzsteuer und der Stempelgebühr höchstens folgende Preise verlangt werden:

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
I. Enge Rauchfänge.		
1	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	1'45
2	Für einen sogenannten Bastardrauchfang	2'60
II. Schließbare Rauchfänge.		
3 a	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	3'90
3 b	Einmaliges Entfernen der Ablagerungen von der Rauchfangsohle (ohne Durchsteigen des Rauchfanges)	1'30
III. Schließbare Rauchfänge für größere Feuerungen.		
Einmalige Reinigung für jeden Meter:		
4	Für einen Rauchfang mit Steig-eisen	1'95

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
5 a	Für einen Rauchfang ohne Steig-eisen	3'10
5 b	Für einen Rauchfang mit einer lichten Weite über 150 cm	4'65
Größere Feuerungen sind Herde mit mehr als 3 Bratrohren oder mit mehr als 2 Bratrohren und einem Wasserschiff, ferner Kessel und sonstige Feuerungen mit einem Anschlußwert von über 35.000 kcal/h.		

IV. Kochherde.

Einmalige Reinigung.

6	Für einen Herd ohne oder mit 1 Bratrohr	—'80
7	Für einen Herd mit 2 Bratrohren oder mit 1 Bratrohr und 1 Wasserschiff	1'30
8	Für einen Herd mit 3 Bratrohren oder mit 2 Bratrohren und 1 Wasserschiff	1'70
9	Für einen größeren Herd für jede Stunde Arbeitsleistung	11'60

V. Rauchkanäle (sog. Füchse), Rauchabzugsrohre und Rauchzüge.

10 a	Für gemauerte schließbare Rauchkanäle bis zu 1 m ² Querschnitt für jeden Meter	3'90
10 b	Mit einem Querschnitt über 1 m ²	4'50
11	Für gemauerte enge Rauchkanäle und für Rauchabzugsrohre einschließlich der Einmündungen dieser Kehrgegenstände sowie für die Einmündungsstellen der Gasabzugsrohre für jeden Meter	1'30
12	Für Rauchzüge (Flammrohre) von Dampfkesseln und Heizung für den m ² Heizfläche	3'90

VI. Waschkessel.

13	Für gewöhnliche Waschkessel für jedes Stück	—'80
----	---	------

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
VII. Kochkessel.		
14 a	Für Kochkessel in Gewerbebetrieben (gewerblichen Küchen, Selchen usw.) für jedes Stück	3'90
14 b	Für einen Kochkessel mit einem Durchmesser von mehr als 2 m für den m ² Kehrfläche	2'70
VIII. Verschiedenes.		
15	Für eiserne Zimmeröfen für jedes Stück ohne Rauchabzugsrohre ...	6'45
16	Für Selchkammern für den m ² ...	1'30
17	Einmaliges Belehmen samt vorausgegangener Reinigung der schließbaren Rauchfänge und Selchkammern samt Beigabe des Materials für den m ²	6'45
18 a	Abziehen der Rauchfänge für jedes Stück	7'75
18 b	Gleichenweises Abziehen von engen Rauchfängen in Neubauten für eine Gleiche je Rauchfang	4'25
19	Vorschriftsmäßige dauerhafte Bezeichnung der Rauchfangputztürchen, für jedes Türchen einschließlich Material	6'45
20	Hauptüberprüfung (§ 23 der Kehrordnung)	5% der jeweiligen jährlichen Kehrkosten
21	Außergewöhnliche Untersuchung (Feststellung von Mängeln, Druckproben, Zugmessungen usw.) für jede Stunde Arbeitsleistung für den Unternehmer (Geschäftsführer) ..	20'60
	für jeden hierzu notwendigerweise verwendeten Gehilfen	15'45
22	Einmaliges Ausbrennen eines Rauchfanges oder einer Selchkammer unter Beiziehung der in der Kehrordnung vorgeschriebenen Anzahl von Gehilfen für jede Stunde Arbeitsleistung	11'60

Ein angefangener Meter oder Quadratmeter gilt als ganzer, wenn er die Hälfte der Maßeinheit erreicht, jedoch umfaßt ein Kehrgegenstand mindestens eine Maßeinheit.

Artikel II.

Im § 2 Abs. 1 der im Artikel I zitierten Verordnung ist an Stelle des Betrages von 4 Schilling der Betrag von 4'50 Schilling zu setzen.

Artikel III.

Der § 5 der im Artikel I zitierten Verordnung tritt außer Kraft. Der bisherige § 6 erhält die Bezeichnung § 5.

Artikel IV.

Die Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Jonas

22.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. Juli 1956, betreffend Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe im Ausflugs- und Badegebiet von Wien.

Auf Grund des Artikels IX Abs. 3 des Sonntagsruhegesetzes in der Fassung des Gesetzes BGBl. II Nr. 421/1934 und des § 7 der Verordnung RGBl. Nr. 186/1912, in Verbindung mit § 2 des Feiertagsruhegesetzes StGBI. Nr. 116/1945 in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 227/1955, wird verordnet:

§ 1.

(1) Im Ausflugsgebiet von Wien ist an Sonn- und Feiertagen in den Monaten Mai bis einschließlich September der Kleinhandel mit Lebensmitteln, Erfrischungsgetränken und Flaschenbier in der Zeit von 11 bis 19 Uhr gestattet.

(2) Als Ausflugsgebiet im Sinne dieser Verordnung gelten das unverbauete Gebiet des Wienerwaldes und sonstige nach dem jeweiligen Stand des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes als Grünland — Wald- und Wiesengürtel gewidmete Grundflächen.

§ 2.

(1) In den Sommerbädern und in dem im Absatz 2 bezeichneten Badegebiet von Wien ist an Sonn- und Feiertagen in den Monaten Mai bis einschließlich September der Kleinhandel mit Lebensmitteln, Erfrischungsgetränken und Flaschenbier sowie der Kleinhandel mit Badeartikeln in der Zeit von 9 bis 17 Uhr gestattet.

(2) Als Badegebiet im Sinne dieser Verordnung gilt:

am rechten Donauufer das Gebiet vom Stromkilometer 1937'2 einschließlich des Kuchelauer Hafens entlang des Bahndammes bis zum Bahndurchlaß zur Wiener Straße;

am linken Donauufer das Überschwemmungsgebiet zwischen dem Donaustrom und dem Hochwasserschutzdamm vom Stromkilometer 1936'25 bis Stromkilometer 1925, das Badegebiet der Alten Donau von der Floridsdorfer Brücke bis zum Stürzl, umgrenzt von den Straßen: An der oberen Alten Donau, An der unteren Alten Donau, Am Kaisermühlendamm, unbezeichneter Weg entlang der Alten Donau, Laberlweg, Fischerweg und Arbeiterstrandbadstraße sowie das Kaiserwasser und das dazugehörige Ufergelände.

(3) Führt die Grenze des in Absatz 2 bezeichneten Badegebietes entlang von Straßenzügen, so werden beide Seiten der in Betracht kommenden Straßenteile als in das Badegebiet fallend angesehen.

§ 3.

Die Ausnahmebestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Anordnung gelten auch für das Feilbieten im Umherziehen und auf der Straße, beschränkt auf die in den §§ 1 und 2 angeführten Waren.

§ 4.

Im Gewerbe der Friseure und Raseure ist die Arbeit an Sonn- und Feiertagen in den Sommerbädern während der Monate Mai bis einschließlich September in der Zeit von 11 bis 19 Uhr gestattet.

§ 5.

Hinsichtlich der Ersatzruhe finden, soweit es sich um Sonntagsarbeit im Kleinhandel mit Lebensmitteln und Badeartikeln handelt, die Vorschriften des Artikels X des Sonntagsruhegesetzes in der Fassung des Gesetzes RGBl. Nr. 125/1905 und, soweit es sich um Sonntagsarbeit im Friseur- und Raseurgewerbe handelt, die Vorschriften des Artikels V Absatz 2 des Sonntagsruhegesetzes Anwendung.

§ 6.

(1) Die Anordnung des Reichsstatthalters in Wien, staatliche Verwaltung, über Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe in Ausflugs-, Bade- und Landwirtschaftsgebieten des Reichsgaues Wien, VABl. f. d. RG. Wien Nr. 37/1940, tritt außer Kraft.

(2) Die Ausnahmebestimmungen der Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. Mai 1928, LGBl. f. Wien Nr. 15, betreffend die Sonntagsruhe im Warenverschleiß des Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker- und Mandolettibäckergewerbes, des Lebzeltergewerbes und im Kleinverschleiß von Zuckerbäckerwaren, Zuckerwaren und Lebzelterwaren, bleiben unberührt.

§ 7.

Übertretungen dieser Anordnung sind nach den Bestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung strafbar.

Der Landeshauptmann:

Jonas